



ÖFFENTLICH

DN.: 2026/0008 vom 05.01.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	28.01.2026	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 "Gewerbe- und Industriegebiet Weiner", Teilbereich II

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB, die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gewerbe- und Industriegebiet Weiner“, Teilbereich II der Stadt Ochtrup im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Änderung der Gebäudehöhe auf 30,0 m.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und umfasst die Flurstücke 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw. und 32 tlw.

Die angegebenen Flurstücke liegen in der Flur 142 der Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II, soll in der Weise vereinfacht geändert werden, dass

- die maximale Gebäudehöhe von 20,0 m auf 30,0 m angehoben wird.

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 einem entsprechenden Antrag auf Änderung der maximalen Gebäudehöhe auf 30,0 m zugestimmt. Der Antrag bezieht sich ausschließlich auf den Bereich an der Abfahrt der B54. Eine höhere Bebauung kann hier einen punktuellen städtebaulichen Akzent setzen, der den Charakter des Gewerbegebietes von weitem sichtbar prägt. Nach Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen kann nun der Aufstellungsbeschluss gefasst werden.

Umweltrelevanz:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sowie die Kosten für etwaige Gutachten sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Die Erhaltung und die Erweiterung von Gewerbebetrieben sichern Arbeitsplätze für heutige und künftige Generationen.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) wurden der Vorlage im Internet beigelegt und stehen in der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Auftrage:

Korten